

09.05.03

A

**Verordnung****des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über  
Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverord-  
nung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im  
Reiseverkehr****A. Zielsetzung**

Durch die Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr, vom 20. Dezember 2002 (BAnz. S. 26633) wurden die in einer EG-Entscheidung festgelegten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Einschleppung hochkontagiöser Tierseuchen, wie Maul- und Klauenseuche und Schweinepest, bei der Einfuhr geringer Mengen von Fleisch und Milch und daraus hergestellten Erzeugnissen, die im Reiseverkehr zum persönlichen Gebrauch und als nicht kommerzielle Sendung als Paket eingeführt werden, in innerstaatliches Recht umgesetzt. Bei der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmung handelt es sich um die Entscheidung 2002/995/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung vorläufiger Schutzmaßnahmen in Bezug auf Einfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. EG Nr. L 353 S. 1).

Die Verordnung wurde im Wege der Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Nach § 6 Satz 2 der Verordnung tritt diese mit Ablauf des 30. Juni 2003 außer Kraft. Da die Geltungsdauer genannter Entscheidung nicht befristet ist, sollen die in der Verordnung getroffenen Regelungen über den 30. Juni 2003 hinaus gelten. Dazu ist eine Verlängerung der Geltung der Verordnung über das genannte Datum hinaus erforderlich. Hierzu bedarf es der Zustimmung des Bundesrates.

**B. Lösung**

Erlass der vorliegenden Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine.

**D. Kosten für die öffentliche Hand****1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

**2. Vollzugaufwand**

Für den Bund kann insofern ein erhöhter Vollzugaufwand entstehen, als das Bundesministerium der Finanzen bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft mitwirkt. Der mögliche Umfang entstehender Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da die Mitwirkung im Rahmen der eigenen Überwachungstätigkeit erfolgt. Die Verordnung kann Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, sofern diese die in der Verordnung vorgesehenen Überwachungsstellen einrichten. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da sie von der Einrichtung der Überwachungsstellen (Personalausstattung, Öffnungszeiten) und dem Reiseaufkommen abhängen. Die Länder haben bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

**E. Sonstige Kosten**

Sonstige Kosten können für die Vernichtung widerrechtlich eingeführter Sendungen entstehen, denen sich Reisende an der Einreisestelle entledigen. Zusätzliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.

09.05.03

A

## **Verordnung**

**des Bundesministeriums für  
Verbraucherschutz, Ernährung und  
Landwirtschaft**

---

### **Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverord- nung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 9. Mai 2003

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ministerpräsidenten  
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

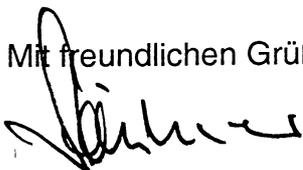
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,  
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abweichungen  
von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr  
bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2  
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen





**Erste Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung  
bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr**

Vom .... Juni 2003

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 2001 (BGBl. I S. 506) in Verbindung mit § 4 des BVL-Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

**Artikel 1**

§ 6 Satz 2 der Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr, vom 20. Dezember 2002 (BAnz. S. 26633) wird aufgehoben.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ..... Juni 2003

Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung  
und Landwirtschaft



### Begründung

Die Verordnung dient der Entfristung der im Wege der Dringlichkeitsverordnung erlassenen Verordnung über Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr, vom 20. Dezember 2002 (BAnz. S. 26633). Mit dieser Verordnung wurde die Entscheidung 2002/995/EG der Kommission vom 9. Dezember 2002 zur Festlegung vorläufiger Schutzmaßnahmen in Bezug auf Einfuhren von Erzeugnissen tierischen Ursprungs zum persönlichen Verbrauch (ABl. EG Nr. L 353 S. 1) in innerstaatliches Recht umgesetzt.

Mit der vorliegenden Verordnung werden insbesondere folgende Regelungen fortgeschrieben:

- Nichtanwendung der erleichterten Einfuhranforderungen für Fleisch und Milch sowie daraus hergestellte Erzeugnisse zum menschlichen Verzehr im Reiseverkehr oder als Sendung an Privatpersonen zu nicht-gewerblichen Zwecken, die in der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung vorgesehen sind.
- Schaffung der Möglichkeit für Reisende, Waren im Reiseverkehr über eine Überwachungsstelle, die von der zuständigen Landesbehörde eingerichtet worden ist, einzuführen.
- Durchführung einer reduzierten Einfuhruntersuchung an der Überwachungsstelle.
- Ausnahmen von der Einfuhrkontrolle für
  - Milchpulver und andere Säuglingsnahrung oder diätetische Nahrungsmittel,
  - Waren aus Drittländern, die das Tierseuchenrecht der Gemeinschaft vollständig übernommen haben, äquivalente Maßnahmen gewährleisten oder ihre veterinärrechtlichen Bestimmungen weitgehend, zumindest aber die tierseuchenrechtlichen Seuchenbekämpfungsvorschriften, an das Gemeinschaftsrecht angepasst haben, z. B. durch Veterinärabkommen, Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), Assoziierungsverträge oder Beitrittspartnerschaften.
- Zurückweisung oder unschädliche Beseitigung von Waren, die nicht den Einfuhranforderungen entsprechen.

Zur Verdeutlichung des Regelungszusammenhangs ist die zu ändernde Verordnung als Abdruck aus dem Bundesanzeiger beigelegt.

## **Kosten der öffentlichen Hand**

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

### 2. Vollzugaufwand

Für den Bund kann insofern ein erhöhter Vollzugaufwand entstehen, als das Bundesministerium der Finanzen bei der Überwachung der Einfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft mitwirkt. Der mögliche Umfang entstehender Kosten kann jedoch nicht beziffert werden, da die Mitwirkung im Rahmen der eigenen Überwachungstätigkeit erfolgt. Die Verordnung kann Auswirkungen auf die Haushalte der Länder haben, sofern diese die in der Verordnung vorgesehenen Überwachungsstellen einrichten. Der Umfang dieser Kosten kann jedoch vorab nicht beziffert werden, da sie von der Einrichtung der Überwachungsstellen (Personalausstattung, Öffnungszeiten) und dem Reiseaufkommen abhängen. Die Länder haben bisher von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Den Gemeinden entstehen keine Vollzugskosten.

### 3. Sonstige Kosten

Sonstige Kosten können für die Vernichtung widerrechtlich eingeführter Sendungen entstehen, derer sich Reisende an der Einreisestelle entledigen. Zusätzliche Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind deshalb nicht zu erwarten.